

Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:
<https://www.johannisschule.de/kontakt/datenschutzhinweise/>.

(Bitte in Druckschrift ausfüllen. Die mit * markierten Angaben sind freiwillig.)

Angaben zum Schulkind	
Name:	
Vorname(n):	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtstag, Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Herkunftssprache:	
Bekenntnis:	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> sonstiges:
Teilnahme am konfessionell/kooperativen Religionsunterricht:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift: <ul style="list-style-type: none"> • Straße, Hausnummer • PLZ, Wohnort • Telefon 	
E-Mail-Adresse*:	
Kindergartenbesuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name der Einrichtung:
Bemerkungen, Besonderheiten:	

Angaben zu den Erziehungsberechtigten	
Name, Vorname der Mutter:	
Anschrift (falls abweichend): <ul style="list-style-type: none"> • Straße, Hausnummer • PLZ, Wohnort • Telefon * 	
Erreichbarkeit in Notfällen:	
Name, Vorname des Vaters:	
Anschrift (falls abweichend): <ul style="list-style-type: none"> • Straße, Hausnummer • PLZ, Wohnort • Telefon * 	
Erreichbarkeit in Notfällen:	
Angaben zur Sorgerechtsklärung	
<p>In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach § 1626 a, d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.</p>	
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 a, d BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtsklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei getrennt lebenden Sorgerechtsberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtsklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 40%; border-top: 1px solid black; margin-top: 10px;"></div> <div style="width: 55%; border-top: 1px solid black; margin-top: 10px;"></div> </div>	
Ort, Datum	Unterschrift(en) der/des Erziehungsberechtigten

<p>Schweigepflichtentbindung</p> <p>Ich/Wir entbinden die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Kindergartens sowie andere vorschulische Einrichtungen von der Schweigepflicht.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border-top: 1px solid black; margin-top: 20px; width: 80%;"></div> <p>Unterschrift(en) der/des Erziehungsberechtigten zur Schweigepflichtentbindung</p>
